

Aktuelle Ergänzungen zum Buch
Die Umsatzsteuer im Rechnungswesen
(9. Auflage 2021)



Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Ökosoziale Steuerreformgesetz 2022, die Abgabenänderungsgesetze 2022 bis 2024 und die Verfügungserlässe zu den USt-Richtlinien brachten einige Neuerungen und Ergänzungen:

Leasing - Lieferung oder Leistung (§ 3 Abs. 1 UStG)

Kapitel 1, Punkt 1.4.1

- **Leasing als Mietvertrag - gilt als sonstige Leistung.** Die Verfügungsmacht über das Leasingobjekt bleibt beim Leasinggeber.
Steuersatz 20 %, für Wohnungsmieten 10 % USt, Immobilienleasing 0 % USt.
- **Leasing als Kaufvertrag - gilt als Lieferung.** Verschaffung der Verfügungsmacht an den Leasingnehmer. Auch dann eine Lieferung, wenn bei einem Standard-Mietvertrag mit Kaufoption die Optionsausübung als einzig rationale Möglichkeit für den Leasingnehmer erscheint. Steuersatz 20 %, Immobilien: 0 % oder Option zur Steuerpflicht. (UStR Rz 345)

Hilfsgüterlieferungen Ukraine (§ 3 Abs. 1 UStG)

Kapitel 1, Punkt 1.4.1

Nach einer Info des BMF vom Mai 2022 an die WKO unter Bezug auf eine Verordnung aus 1992 können unter bestimmten Voraussetzungen **Hilfsgüterlieferungen für ukrainische Kriegsoffer** als **nicht steuerbare Umsätze** behandelt werden. Die widmungsgemäße Verbringung in die Ukraine muss nachgewiesen werden. Die Lieferung muss an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institution erfolgen. Es darf keine Umsatzsteuer angelastet werden.

Bei bestätigter Übergabe der Hilfsgüter an die betreffende Organisation ist von einer widmungsgemäßen Verbringung in die Ukraine auszugehen.

Lieferungen an Streitkräfte (§ 3 Abs. 1 UStG)

Kapitel 1, Punkt 1.4.1

Ab Juli 2022 sind Lieferungen und sonstige Leistungen an Streitkräfte eines Mitgliedstaates umsatzsteuerbefreit, wenn diese Streitkräfte an Verteidigungsanstrengungen außerhalb ihres Mitgliedstaates beteiligt sind. (AbgÄG 2022)

Aufladen von Elektrofahrzeugen (§ 1 Abs. 2 UStG)

Kapitel 1, Punkt 1.4.1

Beim Aufladen eines E-Fahrzeuges durch einen Mobilitätsanbieter ist die Durchführung des Ladevorganges eine Nebenleistung zur Lieferung von Elektrizität (UStR Rz 348). Der Ort der Lieferung

liegt lt. UStR 474e am Ort, an dem sich der **Ladeterminal** befindet. Diese Umsätze im zwischenunternehmerischen Bereich (B2B) sind grundsätzlich **nicht** vom Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge) erfasst und für Lieferungen an Nichtunternehmer (B2C) ist auch die Sonderregelung des Art. 25a UStG (EU-One-Stop-Shop – Erfassung von Umsätzen an Nichtunternehmer in der EU nur in einem Mitgliedstaat) **nicht möglich** (Info des BMF vom 18.1.2023).

Unternehmerbegriff – Vorbereitungshandlungen (§ 2 UStG)

Kapitel 1, Punkt 1.4.3

Die Unternehmereigenschaft und damit das Recht auf Vorsteuerabzug beginnt bereits mit ernsthaften, unternehmensbezogenen Vorbereitungshandlungen, wie z.B. Anmietung von Geschäftsräumen, Inventarerwerb, Warenerwerb, verbunden mit der Absicht, steuerbare Umsätze zu erzielen. Wird die aktive Phase trotz dieser Absicht nicht erreicht, kann das Vorsteuerabzugsrecht nicht rückgängig gemacht werden, ausgenommen in Fällen von Betrug oder Missbrauch (UStR Rz 193).

Entgelt in Betrugsfällen (§ 1 und 4 UStG)

Kapitel 1, Punkt 1.4.5

Wenn keine Rechnungen für „verschleierte“ Umsätze ausgestellt wurden und diese Umsätze auch nicht in USt-Erklärungen enthalten sind, gelten die gezahlten und erhaltenen Beträge als Bruttobeträge, also im Normalfall inkl. 20 %. (UStR Rz 646).

Parkgebühren (§ 1 UStG)

Kapitel 1, Punkt 1.4.7

Vereinbarte Kontrollgebühren (erhöhte Parkgebühren, Bußgeld, Konventionalstrafen) für Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen sind kein Schadenersatz, sondern steuerbarer Umsatz (UStR Rz 8).

Dienstoffrad (§ 3a UStG)

Kapitel 1, Punkt 1.4.8.1

Wird ein Dienstoffrad entgeltlich überlassen, liegt ein Leistungsaustausch vor (Steuerpflichtiger Vermietungsumsatz, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht – UStR Rz 8). Wird ein Dienstoffrad unentgeltlich überlassen, liegt ein steuerbarer Verwendungseigenverbrauch vor, soweit kein Vorsteuerauschluss besteht (UStR Rz 75).

Steuerbefreiung für COVID-19 Diagnostika und Impfstoffe (§ 28 Abs. 53 UStG)

Punkt 1.5.1

Mit COVID-19-In-vitro Diagnostika und COVID-19 Impfstoffen zusammenhängende Lieferungen, ig Erwerbe und Einfuhren sowie Leistungen sind für den Zeitraum 1.1.2021 bis 31.12.2022 umsatzsteuerbefreit. Darunter fallen Lieferungen und Leistungen, die spezifisch und wesentlich für die Tests und die Impfverabreichungen und auch für die Kühlung und den Transport der Impfstoffe sind. Der Vorsteuerabzug ist zulässig (echte Steuerbefreiung), der Unternehmer kann auf diese Steuerbefreiung auch verzichten. Diese Steuerbefreiung wurde vom 1. Jänner 2023 bis 1. Juli 2023 verlängert. Auch der Vorsteuerabzug ist weiterhin zulässig (§ 28 Abs. 53 Z 5 UStG).

Bekämpfung der COVID-19 Pandemie (§ 6 Abs. 1 Z 6 lit. e UStG)

Kapitel 1, Punkt 1.5.1

Lieferungen, sonstige Leistungen und Einfuhren sind ab 1.1.2021 **steuerfrei**, wenn diese Umsätze an EU-Institutionen (Kommission, Agenturen, Einrichtungen nach EU-Recht) zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erfolgen. Diese Leistungen dürfen **nicht für** unmittelbare oder spätere **entgeltliche Umsätze** verwendet werden. Wenn die Voraussetzungen für diese Steuerbefreiung nicht mehr vorliegen, müssen die betroffenen EU-Institutionen das BMF davon informieren. (§ 6 Abs. 1 Z 6 lit. e und Abs. 4 Z 10 und § 28 Abs. 56 Z 1 UStG)

Steuerbefreiung für Schutzmasken (§ 28 Abs. 54 UStG)

Kapitel 1, Punkt 1.5.1

Lieferungen und ig Erwerbe von Schutzmasken (FFP2 und auch Stoffmasken) unterlagen zunächst bis 30.6.2022 einem **Nullsteuersatz**, mit dem AbgÄG 2022 **bis zum 30.6.2023 verlängert**.

Steuerfreie Lebensmittelspenden – § 6 Abs. 1 Z 5a UStG**Kapitel 1, Punkt 1.5.1**

Ab 1.8.2024 sind Spenden von Lebensmitteln sowie von nichtalkoholischen Getränken an durch Bescheid begünstigte Einrichtungen echt umsatzsteuerbefreit. Der Vorsteuerabzug bleibt demnach erhalten.

Goldmünzen und Steuerbefreiung (§ 6 Abs. 1 Z 8 lit. j UStG)**Kapitel 1, Punkt 1.5.4.1**

Umsätze von Goldmünzen sind steuerbefreit, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen (Feingehalt von mindestens 900 Tausendstel, nach 1800 geprägt, im Ursprungsland gesetzliches Zahlungsmittel, der Preis darf den Offenmarktwertes des Goldgehaltes um nicht mehr 80 % übersteigen). Mit Verordnung des BMF vom 30.1.2024, BGBl II Nr. 27/2024 wurde die Liste der betroffenen Goldmünzen für 2024 veröffentlicht. Ist eine Münze nicht in dieser Liste (Anlage) angeführt, werden aber die zitierten Kriterien erfüllt, kann die Steuerbefreiung auch für diese Münze in Anspruch genommen werden. Österreichische Goldmünzen sind mit 21 Münzarten vertreten.

Steuerfreie Ausfuhrlieferungen – Ausfuhrnachweis (§ 7 UStG)**Kapitel 1, Punkt 1.5.2**

In den UStR Rz 1051 (Wartungserlass 2022) wird der **elektronische Datensatz** als Original des Ausfuhrnachweises dargestellt:

Wird die **Ausfuhr** im Rahmen des ECS (Export Control System) erbracht oder beim **Touristenexport** der Warenausgang entsprechend der Zoll-Touristenexport-Informatikverordnung 2019 bestätigt, gilt der beim Zollamt befindliche elektronische Datensatz als Original des Ausfuhrnachweises. Die Aufbewahrungspflicht des liefernden Unternehmers erstreckt sich auf den Ausdruck des vom Zollamt übermittelten Datensatzes (pdf-file).

Da der elektronische Datensatz des Zollamtes die Daten des vom liefernden Unternehmer ausgestellten Tax-Free-Formulars **im selben Umfang beinhaltet**, muss **das Tax-Free-Formular nicht zusätzlich eingescannt** als pdf-File aufbewahrt werden.

Ausländische Kraftfahrzeuge – Reparaturen im Inland (§8 UStG)**Kapitel 1, Punkt 1.5.3.1**

Wird das Fahrzeug eines ausländischen Unternehmers im Inland repariert und danach in das Ausland verbracht, so liegt bei einem Materialanteil (Anteil der Hauptstoffe) von mehr als 50 % eine Werklieferung vor, also eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung oder eine (nachzuweisende) steuerfreie Ausfuhrlieferung. Bei einem Anteil unter 50 % liegt eine steuerfreie Werkleistung vor (Lohnveredelung gem. § 8 UStG, UStR Rz 1071).

Zwischenbankbefreiung (§ 6 Abs. 1 Z 28 UStG)**Kapitel 1, Punkt 1.5.4.1**

Umsätze aus bisher steuerfreien sonstigen Leistungen zwischen Unternehmern mit Bank-, Versicherungs- oder Pensionskassenumsätzen werden ab 2025 steuerpflichtig. Eine Vorsteuerabzugsberechtigung der Bank, die diese Leistungen erhält, besteht nicht. (AbgÄG 2024).

Elektronische Geldbörsen (§ 6 Abs. 1 Z 8 lit. e UStG)**Kapitel 1, Punkt 1.5.4.1**

Ein Anbieter von elektronischen Geldbörsen mit Übertragung von E-Geldbeträgen vom Zahler auf den Zahlungsempfänger erbringt steuerfreie sonstige Leistungen gem. § 6 Abs. 1 Z 8 lit. e UStG. Als E-Geld wird jeder elektronisch bzw. magnetisch gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten bezeichnet. Zahlungsdienstleister, die im eigenen Namen Geldbeträge einziehen und verwahren, tätigen keine steuerfreien Umsätze, wenn die Zahlungen letztlich von den Finanzinstituten durchgeführt werden (UStR Rz 764 c und d).

Private Schulen und Umsatzsteuerbefreiung (§ 6 Abs. 1 Z 11a UStG) Kapitel 1 Punkt 1.5.4.1

Unter die Steuerfreiheit gem. fallen Privatschulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen. Es muss eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Zielsetzung nachgewiesen werden. Die USt-Richtlinien zitieren in der Rz 878 eine Reihe von Unterrichtsformen, für die eine Steuerbefreiung **nicht anwendbar** ist. Darunter der Einzelunterricht, Fahrschulen, Fernschulen, Lernhilfekurse, Online-Unterrichtsleistungen (einzeln abrufbare Podcasts und Videos). Schischulen, Surf- und Segelunterricht, Tanzschulen und dazu lt. UStR-Wartungserlass 2022 **auch der Schwimmunterricht**.

Heilbehandlungen (§ 6 Abs. 1 Z 19 UStG) Kapitel 1. Punkt 1.5.6.1

Soweit sich die Tätigkeit einer **Community Nurse** (diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson) unmittelbar auf die zu betreuende Person bezieht, liegen umsatzsteuerbefreite Heilbehandlungen vor. Nicht therapeutische Tätigkeiten wie z.B. Datenerhebung, Bedarfserhebung oder Berichtserstellung für öffentliche Einrichtungen sind nicht befreit (UStR Rz 948).

Leistungen der **Ernährungsberatung** sind nur umsatzsteuerbefreit, wenn sie im Rahmen der Ausübung der ärztlichen oder arztähnlichen Leistungen mit medizinischer Notwendigkeit erbracht werden (UStR Rz 948).

Steuerpflichtige ärztliche Leistungen (§ 6 Abs.1 Z 19 UStG) Kapitel 1, Punkt 1.5.6.4

Die Liste der steuerpflichtigen ärztlichen Leistungen wurde lt. UStR Rz 948 um weitere Tätigkeiten ergänzt:

- a) Gesundheitsfördernde Dienstleistungen wie kombinierte Lebensstilinterventionen
- b) Ernährungscoaching im Rahmen von Trainingsprogrammen eines Fitnessstudios

Kleinunternehmer – Steuerfreiheit (§ 6 Abs.1 Z 27 UStG) Kapitel 1, Punkt 1.5.8

Die Umsatzgrenze gem. § 6 Abs.1 Z 27 UStG wurde **ab 2025** von € 35.000,- auf € 42.000,- angehoben, allerdings gilt dieser neue Wert einschließlich einer fiktiven USt, also brutto. Bei einem Steuersatz von 20 % ergibt sich somit keine Änderung. Bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze bis zu 10 % kann die Steuerbefreiung nur noch bis zum Ende des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden.

Ab 2025 wird für Unternehmer, die in einem anderen EU-Staat ihr Unternehmen betreiben, ein neuer unionsweiter Umsatzschwellenwert von € 100.000,- eingeführt. Die USt-Befreiung muss vom Unternehmer im anderen Mitgliedstaat beantragt werden. Vorgesehen ist eine eigene Kleinunternehmer-Identifikationsnummer des anderen Mitgliedstaates. Drittlandsunternehmer sind von der Neuregelung zum Kleinunternehmer ausgeschlossen (AbgÄG 2024).

Photovoltaikanlagen – Umsatzsteuersatz Null (§ 28 Abs. 62 UStG) Kapitel 1, Punkt 1.5.9.2.1

In den Jahren 2024 und 2025 gilt für Lieferungen, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikanlagen der Umsatzsteuersatz von 0 %. Voraussetzungen sind u.a. die Montage der Anlage in oder in der Nähe von Wohngebäuden und eine maximale Engpassleistung von 35 Kw (peak). Begünstigt sind **auch unselbständige Nebenleistungen** (z.B. Zubehör, Speicher, Wechselrichter, Dachhalterungen, Kabel) und auch die Erweiterung bestehender Anlagen. Die bloße Nachrüstung mit einem Speicher ist nicht begünstigt.

Die Anlagen müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem das Gebäude steht. Möglich sind Installationen auf Garagen, Gartenschuppen, Zäunen und auch auf Balkonen.

Keine USt-Befreiung, wenn **Investitionszuschüsse** gewährt werden oder wurden (mit Ausnahmen gem. § 28 Abs. 63 UStG bzw. § 55 Abs. 10 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz).

Musik- und Gesangsaufführungen (§ 10 Abs. 3 UStG)**Kapitel 1, Punkt 1.6.5**

Musik- und Gesangsaufführungen unterliegen dem begünstigten USt-Satz von 13 %, wenn sie nicht aus der „Konserven“ (Tonband, Schallplatte oder elektronische Tonträger) stammen.
Zu den Formen der Musik- und Gesangsaufführungen zählen lt. UStR Rz 1407 z.B. Konzerte von Musikgruppen, Orchestern, Chören, Solisten, DJs.

Unterkunft für Flüchtlinge (§ 10 Abs. 2 Z 3 lit. c UStG)**Kapitel 1, Punkt 1.6.6**

BMF-Info vom 6.5.2022: Wird eine Unterkunft im Rahmen der Grundversorgung an Flüchtlinge überlassen, liegt eine **entgeltliche Beherbergungsleistung** vor. Steuersatz 10 %. Als Entgelt zählen sowohl direkte Mietzahlungen eines Flüchtlings als auch sämtliche Entgelte von dritter Seite, insbesondere Kostenersätze durch eine Gebietskörperschaft.

Liegt eine vom Finanzamt als **Liebhaberei** eingestufte Vermietung vor (kein Gesamtgewinn erzielbar), sind diese Entgelte nicht umsatzsteuerbar.

Unentgeltliche Überlassung: Es liegt keine unternehmerische Tätigkeit vor, daher keine USt.

Würden jedoch bisher Vermietungsumsätze erzielt und erfolgt die unentgeltliche Überlassung der Immobilie als Hilfeleistung für aus der Ukraine geflüchtete Menschen, kann das im eigenen unternehmerischen Interesse liegen. Der Werbezweck und seine Publizitätswirkung müssen ausreichend belegt sein (z.B. ein Hinweis auf dem Gebäude „Wir unterstützen die Ukraine-Hilfe mit der Überlassung von Wohnraum“).

Keine steuerfreie Grundstücksvermietung (§ 6 Abs. 1 Z 16 UStG)**Kapitel 1, Punkt 1.6.6**

Büroarbeitsplätze: Zeitlich befristete Arbeitsplätze ohne Anspruch auf einen bestimmten Platz – mit Zusatzdienstleistungen (Möbiliar, Drucker, Internetzugang u.a.) – keine Grundstücksvermietung. Steuersatz 20 % (UStR Rz 892).

Hostingdienstleistungen in einem Rechenzentrum: Zurverfügungstellung von Geräteschränken zur Unterbringung von Servern, ohne diese Fläche bzw. diesen Standort wie ein Eigentümer in Besitz zu nehmen können – mit Zusatzleistungen (Strom, Klimatisierung).

Keine Grundstücksvermietung, Steuersatz 20 %, UStR Rz 892.

Interaktive Darbietungen – Leistungsort (§ 3a Abs. 11 UStG)**Kapitel 3, Punkt 3.2.3**

Bei in Echtzeit über das Internet übertragenen interaktiven Darbietungen liegt der Leistungsort am **Tätigkeitsort**, das ist der Ort, an dem der **Leistungsempfänger ansässig** ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. sein Unternehmen betreibt. Für die Ermittlung dieses Tätigkeitsortes gelten Vermutungsregelungen, wie z.B. im Land, das durch den Ländercode der verwendeten SIM-Karte bezeichnet wird (UStR Rz 640n).

Webseminare – Leistungsort (§ 3a Abs. 11 UStG)**Kapitel 3, Punkt 3.2.3**

Für eine unterrichtende Tätigkeit durch Webseminare (Online-Kurse u.a.) gilt ab 1.1.2022 gem. § 3a Abs. 11 lit. a UStG als Leistungsort der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Nichtunternehmers. Auch bei Leistungen an Unternehmer liegt der Leistungsort am Empfängerort, da mangels physischer Anwesenheit der Empfänger § 3a Abs. 11a UStG (Veranstaltungen aller Art) nicht zur Anwendung kommt.

Grenzüberschreitende Personenbeförderung (§ 3a Abs.10 UStG)**Kapitel 3, Punkt 3.2.7.2**

Die grenzüberschreitende Personenbeförderung mit **Eisenbahnen** ist mit dem inländischen Beförderungsanteil ab 1.1.2023 **echt steuerbefreit** (vorher 10 % USt – AbgÄG 2022). Auf dem Fahrtausweis darf keine Angabe eines Steuersatzes erfolgen. Eine fiktive Umsatzsteuer muss an das Finanzamt abgeführt werden, aber es ist kein Vorsteuerabzug zulässig (UStR Rz 1713).

Leistungsort bei Online-Veranstaltungen (§ 3a Abs. 13 UStG)**Kapitel 3, Punkt 3.2.8**

Die in § 3a Abs. 11 lit.a UStG genannten sonstigen Leistungen (kulturelle, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende ohne ähnliche Leistungen), die **per Streaming übertragen oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht werden**, sind ab 2025 ebenfalls am Empfängerort steuerpflichtig, wenn sie an Nichtunternehmer erbracht werden (AbgÄG 2024).

Werden z.B. Online-Seminare an unternehmerische und nichtunternehmerische Kunden verkauft, ist jetzt in allen Fällen der Empfängerort maßgebend.

Anzahlungen und Vorsteuerabzug (§ 19 Abs. 2 Z 1a UStG)**Kapitel 3, Punkt 3.6.1**

Die Steuerschuld für Anzahlungen entsteht gem. § 19 Abs. 2 Z 1a UStG bereits bei der Vereinnahmung der Anzahlung, auch wenn die Leistung noch nicht erfolgte. Der die Anzahlung leistende Unternehmer hat das **Recht auf Vorsteuerabzug**, wenn eine Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet wurde.

Unterbleibt in der Folge die Leistung, müssen der geschuldete USt-Betrag und der vom Anzahlenden in Anspruch genommene Vorsteuerbetrag **berichtigt** werden (UStR Rz 2387a).

Vermietung von Grundstücken (§ 19 Abs. 1 UStG)**Kapitel 4, Punkt 4.1.2.1**

Ausländische Vermieter, die ein im Inland gelegenes Grundstück besitzen und steuerpflichtig vermieten, gelten nur als inländische Unternehmer, wenn sie im Inland über eigenes Personal für die Leistungserbringung verfügen.

Mit dem AbgÄG 2022 kommt es bei Grundstücksvermietungen durch ausländische Unternehmer zum **Wegfall des Übergangs der USt-Schuld** (Reverse Charge). Der Vermieter muss die USt auf der Rechnung ausweisen und muss diese USt auch selbst an die Finanzverwaltung abführen. Der Mieter haftet nicht für die Abfuhr dieser USt. (Inkrafttreten dieser Neuregelung am 20.7.2022)

Dreiecksgeschäft (Art. 25 Abs. 3 UStG)**Kapitel 4, Punkt 4.17**

Ab 1.1.2023 gelten die Vereinfachungsregeln für Dreiecksgeschäfte auch für Reihengeschäfte mit **mehr als drei Personen**. Die Vereinfachung betrifft wie bisher den Unternehmer, der den innergemeinschaftlichen Erwerb tätigt (der nicht in Österreich ansässige Erwerber der bewegten Lieferung) und die Ware an den **inländischen Empfänger** liefert. Der ig Erwerb ist unter den Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 3 UStG steuerfrei und der Erwerber muss an den inländischen Empfänger eine entsprechende Rechnung mit Hinweis auf die Dreiecksgeschäftslieferung stellen. Die Steuerschuld geht auf den inländischen Empfänger über.

Dreiecksgeschäft - Rechnung (Art. 25 Abs. 4 UStG)**Kapitel 4, Punkt 4.17**

Der mittlere Unternehmer (Erwerber) muss eine den Vorschriften des Art. 25 Abs. 4 UStG entsprechende Rechnung **fristgerecht** erstellen – Abgabe der ZM bis Ende des Folgemonats. (Rechnung mit Hinweis auf das Vorliegen eines i.g. Dreiecksgeschäftes und auf die Steuerschuldnerschaft des Empfängers, UID-Nr. des Erwerbers und UID-Nr. des Empfängers, auch in englischer Sprache möglich.) (UStR Rz 4296)

Verpflichtung zur Rechnungsausstellung (§ 11 UStG)**Kapitel 5, Punkt 5.1.1**

Für Einfuhr-Versandhandelsumsätze (Lieferungen aus einem Drittland an Nichtunternehmer in der EU) besteht auch dann die Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung, wenn die Lieferung zwar nicht im Inland ausgeführt wird, die Beförderung oder Versendung aber im Inland endet.

Bei Anwendung des IOSS (Import-One-Stop-Shop – Versteuerung aller Einfuhr-Versandhandelsumsätze bis € 150,- in nur einem Mitgliedstaat) richtet sich die Ausstellungspflicht nach dem Recht des Mitgliedstaates der Registrierung.

Ein ausdrückliches Verlangen des Leistungsempfängers ist keine umsatzsteuerrechtliche Voraussetzung für eine Verpflichtung zur Rechnungsstellung (UStR Rz 1501).

Rechnungslegung Kleinunternehmer (§ 11 Abs. 6 UStG)

Kapitel 5, Punkt 5.1.2

Solange ein Unternehmer als Kleinunternehmer handelt (Umsatzgrenze ab 2025 € 42.000,-), kann er ab 2025 unabhängig von der Rechnungssumme die Vereinfachungsregelungen der Kleinbetragsrechnung gem. § 11 Abs. 6 UStG in Anspruch nehmen (keine Angabe des Abnehmers, keine Rechnungsnummer, keine UID-Nummer).

Rechnungen mit nicht geschuldeter Umsatzsteuer (§ 11 Abs. 12 UStG)

Kapitel 5, Punkt 5.1.13

Hat ein Unternehmer in einer Rechnung eine nicht geschuldete USt ausgewiesen, so schuldet er diese USt dem Finanzamt. Dazu zwei Ausnahmen:

- a) Entsprechende, nachweisliche Berichtigung der Rechnung gegenüber dem Abnehmer.
- b) Es liegt keine Gefährdung des Steueraufkommens vor, weil die Lieferung oder sonstige Leistung **ausschließlich an Endverbraucher** erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (AbgÄG 2023 vom 21.7.2023, BGBl I Nr. 110/2023).

Info des BMF vom 30.11.2023: Haben ust-pauschalierte Landwirte einen unrichtigen Steuerbetrag in Rechnung gestellt, ist ein Entfall der Rechnungsberichtigung nur zulässig, wenn es ausgeschlossen ist, dass die Leistung auch an einen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer erbracht wurde.

Zeitpunkt einer Rechnungskorrektur (§ 11 UStG)

Kapitel 5, Punkt 5.1.13

Die Steuerschuld auf Grund der Rechnung (z.B. zu hoher USt-Satz) entfällt erst im Zeitpunkt der Rechnungsberichtigung, **nicht rückwirkend** im Zeitpunkt der Steuerentstehung (UStR Rz 2651).

Ausschluss vom Vorsteuerabzug (§ 12 Abs. 3 UStG)

Kapitel 5, Punkt 5.11

Vorsteuerabzug aus „versunkenen Kosten“: Der Vorsteuerabzug steht auch dann zu, wenn die betreffenden „versunkenen“ Kosten grundsätzlich mit beabsichtigten steuerpflichtigen Umsätzen im Zusammenhang stehen, diese Umsätze aber nicht durchgeführt wurden (z.B. Untergang der Ware, Projektabbruch, Marktprognosen – UStR Rz 1802).

Das gilt nicht für versunkene Kosten, die beabsichtigte umsatzsteuerfreie Umsätze betreffen. (z.B. Kosten für einen geplanten aber nicht erfolgten Liegenschaftsverkauf).

Nutzungsüberlassung von Wohngebäuden (§ 12 Abs. 2 Z 2 UStG)

Kapitel 5, Punkt 5.3.1

In folgenden Fällen ist bei der Nutzungsüberlassung von Wohngebäuden **an Gesellschafter** einer Kapitalgesellschaft kein Vorsteuerabzug möglich und eine verdeckte Ausschüttung liegt vor: Die bloße Gebrauchsüberlassung (Vorteil für den Anteilsinhaber), die Vermietung um weniger als 50 % der Renditemiete (Marktmiete) und besonders repräsentative Wohngebäude (UStR Rz 1929).

Vorsteuerabzug und Betriebsaufgabe (§12 UStG)

Kapitel 5, Punkt 5.3.1.1

Das Recht auf Vorsteuerabzug steht auch noch in Veranlagungszeiträumen zu, in denen keine aktiven Umsätze mehr bewirkt werden. Die Vorsteuern müssen jedoch im Zusammenhang mit der ehemaligen unternehmerischen Tätigkeit stehen (UStR Rz 199, 1806). Auch nachträgliche Einnahmen, wie z.B. Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen, sind entsprechend zu versteuern.

Einstellung von Pferden – Vorsteuerpauschalierung (§ 14 UStG)

Kapitel 5, Punkt 5.9.9

Die Pferdepauschalierungsverordnung wurde mit Verordnung vom 26.6.2024, BGBl II Nr. 165/2024 geändert. Unternehmer mit land- und forstwirtschaftlichen Einkünften können die Vorsteuern aus der Pensionshaltung fremder Pferde ab 1.4.2024 mit **€ 31,- pro Pferd und Monat** pauschal absetzen

(bisher € 27,-). Ist das Pferd nicht den ganzen Monat eingestellt, ist der Durchschnittssatz aliquot zu kürzen.

Diese Pauschalierung ist nur anwendbar, wenn der land- und forstwirtschaftliche Jahresumsatz ab 2024 € 600.000,- (bisher € 400.000,-) nicht überschreitet, keine Buchführungspflicht besteht und auch nicht freiwillig Bücher geführt werden.

Änderung der Verhältnisse - Vorsteuerberichtigung (§ 12 UStG)

Kapitel 5, Punkt 5.12

Die Zuführung von Gegenständen aus dem nichtunternehmerischen Bereich in den unternehmerischen Bereich führt weder zu einem nachträglichen Vorsteuerabzug noch zu einer positiven Vorsteuerberichtigung (UStR Rz 2071).

Eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges ist jedoch vorzunehmen, wenn sich bei einem Gebäude, das teilweise unternehmerisch und teilweise privat genutzt wird, das Nutzungsverhältnis ändert (betrifft zur Gänze dem Unternehmen zugeordnete Gebäude - UStR Rz 2073).

Vorsteuerberichtigung beim Mietkauf (§ 12 Abs. 10 UStG)

Kapitel 5, Punkt 5.13.2.1

Bei Mietkaufwohnungen wurde der Vorsteuerberichtigungszeitraum ab 1.4.2022 **von 19 auf 9 Jahre reduziert**. Betroffen sind nachträgliche Übertragungen von Wohnungen in das Wohnungseigentum auf Grund § 15c WGG). Bei den übrigen Grundstücken und Gebäuden bleibt es bei der alten Regelung von 20 Jahren.

Innergemeinschaftliche Lieferungen - Nachweise (§ 6 Abs. 3 Z 1 UStG)

Kapitel 6, Punkt 6.3.1.2

Der Nachweis der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet kann **auch in elektronischer Form**, z.B. durch die Übermittlung eines pdf-Files, erfolgen. Zulässig sind auch **Sammelbestätigungen** im Rahmen der Nachweisführung gemäß § 2 Z 3 der VO BGBl. II Nr. 401/1996, wobei Umsätze bis zu einem Monat zusammengefasst werden können. Bei der Durchschrift oder Abschrift der Rechnung gemäß § 2 Z 1 und § 3 Abs. 1 Z 1 der VO kann es sich auch um eine **Sammelrechnung** handeln.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Art. 28 Abs. 1 UStG)

Kapitel 6, Punkt 6.3.2.3

Eine UID-Nummer wird nicht erteilt, wenn der Unternehmer nur solche Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, die über eine Sonderregelung der EU **in einem anderen Mitgliedstaat erklärt** werden (Art. 28 Abs. 1 UStG ab 1.1.2022).

Versandhandel - Fiskalvertreter (§ 27 Abs. 7 UStG)

Kapitel 6, Punkt 6.3.3.1

Im innergemeinschaftlichen Versandhandel mit Versendung der Ware nach Österreich benötigt der nicht in der EU ansässige Versandhändler einen **Fiskalvertreter in Österreich**. Ist dieser Versandhändler jedoch in einem anderen Mitgliedstaat nach dem EU-OSS-Verfahren (§ 25a UStG) registriert und muss nach den Vorschriften des Registrierungsstaates einen vergleichbaren Fiskalvertreter benennen, entfällt diese Verpflichtung im Inland ab 1.1.2023.

Zahlungsdienstleister (§ 18a UStG)

Kapitel 7, Punkt 7.2.2.5

Mit dem CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 (BGBl I Nr. 106/2023) wurde ein neuer § 18a UStG geschaffen. Betroffen sind die Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten für Zahlungsdienstleister betreffend **grenzüberschreitende Zahlungen**. Im Absatz 9 wird ausgeführt, dass die Bundesverwaltung berechtigt ist, die von den Zahlungsdienstleistern übermittelten Informationen und personenbezogenen **Daten** zu verarbeiten und **zur Erhebung der Abgaben zu verwenden**.

Ein Unternehmer, der im Inland weder seinen Sitz noch eine Betriebsstätte hat, hat eine Umsatzsteuererklärung **nur dann** abzugeben, wenn er selbst als Leistungsempfänger eine Steuer schuldet (Reverse Charge), die er nicht als Vorsteuer abziehen kann bzw. wenn er eine Steuer auf Grund einer **Inrechnungstellung** gem. § 11 Abs. 12 und Abs. 14 UStG schuldet (z.B. unrichtiger Steuersatz, keine Lieferung bzw. Leistung ausgeführt) oder, wenn er vom Finanzamt zur Abgabe aufgefordert wird. (UStR Rz 2795).

Ausnahmen bestehen für Umsätze an Nichtunternehmer nach den Sonderregelungen gem. § 25a UStG (Nicht-EU-OSS, Art 25a (EU-OSS) und § 25b UStG (I-OSS) – siehe Kapitel 1, Punkt 1.4.1

Der Grenzbetrag für eine mögliche Pauschalierung wurde mit Bundesgesetz vom 27.10.2022 von € 400.000,- auf € 600.000,- erhöht.

Änderungen ab 1.1.2022:

- Die Margenbesteuerung ist für Reiseleistungen an Nichtunternehmer **und** Unternehmer anwendbar.
- Die pauschale Ermittlung der Marge aus Monats- oder Jahresumsätzen (abzüglich Reisevorleistungen) wurde gestrichen. Negative Margen können somit nicht mehr mit positiven Margen aufgerechnet werden.
- Die pauschale Ermittlung der Marge mit 10 % der Reiseentgelte wurde gestrichen.
- Auf der Rechnung muss auf die Anwendung der Margenbesteuerung hingewiesen werden. (z.B. „Reiseleistung/Sonderregelung“ oder „Margenbesteuerung“).

Die Differenzbesteuerung gem. § 24 UStG kann bei Kunstgegenständen, Sammlungstücken und Antiquitäten ab 2025 nicht mehr angewendet werden (Wegfall des Klammersausdruckes „Z10 bis 13 der Anlage 2“) Bei Kunstgegenständen, bei denen **kein ermäßigter Steuersatz** angewandt wurde, kann die Anwendung der Differenzbesteuerung weiterhin erklärt werden, wenn die Kunstgegenstände vom Wiederverkäufer selbst eingeführt wurden, vom Urheber oder von dessen Rechtsnachfolger geliefert oder nicht von einem Wiederverkäufer an ihn geliefert wurden (AbgÄG 2024).

Stand: Juli 2024

➔ Hinweis: Dieses Ergänzungsblatt wird regelmäßig aktualisiert. Bitte besuchen Sie unsere Website <bilanzbuchring.at> und finden Sie bei der Buch-Präsentation von „Die Umsatzsteuer im Rechnungswesen“ unter dem Menüpunkt „Leseprobe“ die jeweils aktuellste Fassung dieses Ergänzungsblattes als PDF-File. Sie können dieses kostenlos herunterladen, ausdrucken...